

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum EEG 2012



Nr. V – 15/2012

Zusammengestellt von der Arbeitsgruppe V (Betriebs- und volkswirtschaftliche Bewertung)
im „Biogas Forum Bayern“ von:



Dr. Stefan Rauh
Georg Friedl

Fachverband Biogas e.V.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Gelten die Regelungen im EEG 2012 für Bestandsanlagen?	2
3.	Welche Übergangsbestimmungen gelten für Bestandsanlagen?	2
4.	Wie erfolgt die „normale“ Vergütung im EEG 2012?	2
5.	Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein, um eine Vergütung nach EEG 2012 zu erhalten?	3
6.	Welche biogasbezogenen Anforderungen müssen eingehalten werden, um eine Vergütung nach EEG 2012 zu erhalten?	3
7.	Wie wird die Vergütung berechnet?	3
8.	Welche Anforderungen müssen Güllekleinanlagen erfüllen?	3
9.	Welche Bioabfälle bekommen die spezielle Vergütung für Bioabfallvergärungsanlagen?	4
10.	Gibt es Neuerungen beim Anlagenbegriff?	4
11.	Was muss bei Anlagenerweiterungen beachtet werden?	4
12.	Was sind die Markt- bzw. die Flexibilitätsprämie?	4
13.	Übersicht über Vergütungssätze für Strom aus Biomasse gemäß dem EEG 2012 (Cent/kWhel)	5

1 Einleitung

Die nachfolgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Antworten stellen den aktuellen Stand des Wissens dar (Stand 03/2012). Der Fachverband Biogas e.V. und das Biogas Forum Bayern können deshalb keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aussagen übernehmen.

2 Gelten die Regelungen im EEG 2012 für Bestandsanlagen?

Das EEG 2012 gilt für Anlagen, die ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommen werden. Für Bestandsanlagen mit einer Inbetriebnahme bis zum 31.12.2011 bleiben grundsätzlich die Vorgaben des EEG 2009 maßgeblich. Eine Anlage, die beispielsweise 2009 in Betrieb genommen worden ist, behält ihre Vergütungssätze aus dem EEG 2009. Diese Anlagen haben sogar die Möglichkeit – auch nach 2011 – Boni des EEG 2009 (z. B. Güllebonus, KWK-Bonus) erstmals geltend zu machen. Allerdings sind bei Bestandsanlagen einige Übergangsbestimmungen zu beachten.

3 Welche Übergangsbestimmungen gelten für Bestandsanlagen?

Eine der wichtigsten Übergangsbestimmungen für alle Bestandsanlagen ist die Nachrüstpflicht einer zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung bis zum 01.01.2014. Bis dahin muss eine Gasverbrauchseinrichtung (z. B. eine Gasfackel oder ein Biogasbrenner) installiert werden, die das überschüssige Gas im Fall einer Betriebsstörung verbrennen kann.

Darüber hinaus haben Bestandsanlagen die Option, die Direktvermarktungsmöglichkeiten des EEG 2012 (Marktprämie, Flexibilitätsprämie) zu nutzen.

Hinsichtlich weiterer Bestimmungen des EEG 2012, die auch auf Bestandsanlagen anzuwenden sind, wird auf den Beitrag von Herrn Dipl.-Betr. (BA), Rechtsanwalt René Walter (Biogas Journal 5-2011, S.110) verwiesen.

4 Wie erfolgt die „normale“ Vergütung im EEG 2012?

Das EEG 2012 verfolgt bei der Vergütung eine neue Systematik mit einer reduzierten Anzahl an Boni (siehe Übersicht am Ende). Nach wie vor ist eine Grundvergütung abhängig von der Anlagengröße vorgesehen. Diese wurde im Vergleich zum EEG 2009 leicht erhöht, da sie den KWK-Bonus und die höheren technischen Anforderungen an Biogasanlagen bereits berücksichtigt. Gleichzeitig sind im EEG 2012 der Luftreinhalte- sowie der Technologiebonus entfallen. Einzig ein Bonus für die Biomethanaufbereitung ist noch im EEG 2012 enthalten.

Vergütet wird der Strom aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung. Das EEG 2012 sieht zusätzlich eine erhöhte Vergütung für bestimmte Biomassen vor. Die klassischen NawaRo (Mais, GPS, etc.) erhalten die zusätzliche Vergütung gemäß Einsatzstoffvergütungsklasse I. Eine höhere Vergütung erhalten „ökologisch besonders wertvolle Substrate“, wie Wirtschaftsdünger, Blühstreifen oder Durchwachsene Silphie (Einsatzstoffvergütungsklasse II). Die Zuordnung der Substrate zu den Einsatzstoffvergütungsklassen können den Anlagen 1-3 der Biomasseverordnung entnommen werden. Weitere Erläuterungen zu den Einsatzstoffvergütungsklassen können Sie der gemeinsamen Publikation der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und des Fachverband Biogas e.V. „Einsatzstoffe nach Biomasseverordnung“ entnehmen, die Sie auf den Internetseiten der beiden Organisationen finden können.

5 Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein, um eine Vergütung nach EEG 2012 zu erhalten?

Damit Biogasanlagen eine Vergütung aus dem EEG 2012 verlangen können, müssen bestimmte technische Voraussetzungen erfüllt werden. Zum einen muss eine zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung vorhanden sein. Zum anderen müssen die neu errichtenden Gärproduktlager am Standort der Biogaserzeugung gasdicht ausgeführt sein und die hydraulische Verweilzeit im gasdichten System muss mindestens 150 Tagen betragen.

Die bereits im EEG 2009 geforderte Einrichtung zum Einspeisemanagement für Anlagen, deren Leistung 100 kW übersteigt, ist ebenfalls einzubauen. Dabei lässt das EEG 2012 nur technische Lösungen zu.

6 Welche weiteren Anforderungen müssen eingehalten werden, um eine Vergütung nach EEG 2012 zu erhalten?

Weiterhin ist die Vergütung an eine Mindestwärmenutzung gebunden. Der Anlagenbetreiber muss dabei nachweisen, dass mehr als 60 Prozent des Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt werden. Dabei wird die benötigte Fermenterbeheizung pauschal mit 25 Prozent angerechnet. Diese Voraussetzung ist nicht zu erfüllen, wenn mehr als 60 Masseprozent Gülle im Jahresdurchschnitt eingesetzt werden. Zusätzlich muss der Anlagenbetreiber nachweisen, dass weniger als 60 Masseprozent Mais, CCM, Lieschkolbenschrot, Körnermais und Getreidekorn eingesetzt werden. Der so genannte „Maisdeckel“ umfasst also mehr als Mais. Versorgt eine Biogasanlage, die bereits vor 2012 Gas erzeugt hat, eine Anlage, die ab dem 01.01.2012 erstmals Gas verstromt, mit Biogas, so muss die Biogasanlage den Maisdeckel nicht einhalten.

7 Wie wird die Vergütung berechnet?

Jedem Substrat ist in der Anlage 1-3 der Biomasseverordnung ein Standardmethanertrag zugeordnet. Anhand der Anteile der einzelnen Substrate werden dann die entsprechenden Vergütungen zugeordnet. Resultieren beispielsweise je 50 Prozent des entstehenden Methans aus Mais (Einsatzstoffvergütungsklasse I) bzw. Rindergülle (Einsatzstoffvergütungsklasse II), bekommt die eine Hälfte des Stroms zusätzlich 6 ct/kWh Vergütung (Einsatzstoffvergütungsklasse I). Die Andere erhält 8 ct/kWh Zusatzvergütung (Einsatzstoffvergütungsklasse II). Um auch die Vergütung bei komplexeren Substratmischungen zu bestimmen, hat das Deutsche Biomasseforschungszentrum (DBFZ) einen EEG-Rechner auf seine Homepage (www.dbfz.de) gestellt.

8 Welche Anforderungen müssen Güllekleinanlagen erfüllen?

Neben der regulären Vergütung gibt es u. a. die Sondervergütungsklasse der Güllekleinanlagen. Der gesamte Strom aus diesen Anlagen wird pauschal mit 25 ct/kWh vergütet, sofern die folgenden drei Grundvoraussetzungen eingehalten werden: Die installierte Leistung der Anlage darf 75 kW nicht überschreiten und die Stromerzeugung muss am Standort der Biogaserzeugung erfolgen. Gleichzeitig müssen mindestens 80 Masseprozent Gülle eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang gelten folgende Substrate als Gülle: Mist und Gülle von Schweinen und Rindern, Pferdemit, Ziegen- und Schafmist. Geflügelmist und Geflügelkot fallen nicht darunter.

Die Einhaltung bestimmter Wärmeanforderungen muss nicht nachgewiesen werden. Bestandsanlagen können nicht in diese Sonderklasse wechseln.

9 Welche Bioabfälle bekommen die spezielle Vergütung für Bioabfallvergärungsanlagen?

Auch so genannte Bioabfallvergärungsanlagen erhalten unter bestimmten Bedingungen eine spezielle Vergütung. Strom aus Anlagen bis 500 kW wird mit 16 ct/kWh und bei größeren Anlagen 14 ct/kWh vergütet. Voraussetzung ist, dass mindestens 90 Prozent Bioabfälle der folgenden drei Abfallschlüsselnummern eingesetzt werden: 20 02 01 biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle; 20 03 01 getrennt erfasste Siedlungsabfälle, Biotonne; 20 03 02 Marktabfälle. Außerdem müssen die festen Gärrückstände stofflich verwertet und einer Nachrotte unterzogen werden.

Werden diese Anforderungen erfüllt, muss wie bei den Güllekleinanlagen die Wärmeanforderung nicht eingehalten werden. Besonderheit: Bestandsanlagen können ab 01.01.2012 in diese Sonderklasse wechseln, wenn alle Auflagen des EEG 2012 einschließlich der oben genannten Auflagen eingehalten werden.

10 Gibt es Neuerungen beim Anlagenbegriff?

Beim Anlagenbegriff hat der Gesetzgeber keine Veränderungen vorgenommen. Demnach gibt es nach wie vor keine Klarheit, welcher Anlagenbegriff maßgeblich ist. Eine Neuerung findet sich im § 19, in dem die Zusammenfassung von Anlagen zur Ermittlung der Vergütung geregelt ist. Hier wird festgelegt, dass alle Anlagen, mit Ausnahme von Biomethananlagen, die Gas aus derselben Biogaserzeugungsanlage beziehen, zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung zusammengefasst werden. Diese Neuerung gilt aber nur für Anlagen im EEG 2012.

11 Was muss bei Anlagenerweiterungen beachtet werden?

Bei Anlagenerweiterungen sollten sich Betreiber grundsätzlich beraten lassen. Da der Anlagenbegriff noch nicht geklärt ist, gilt es genau abzuwägen, wie eine Erweiterung vorgenommen wird. Wird nämlich 2012 ein neues BHKW zu einer bestehenden Anlage hinzugegestellt, gilt dies im Falle des engen Anlagenbegriffs der Clearingstelle EEG als eigene Anlage und unterliegt dementsprechend dem EEG 2012. Beim weiten Anlagenbegriff würde das neue BHKW als Erweiterung der bestehenden Anlage gewertet und würde deren Inbetriebnahmejahr mitsamt den Vergütungen übernehmen.

Ein Austausch des BHKW oder anderer Komponenten führt hingegen nicht zu einer Neuinbetriebnahme.

12 Was sind die Markt- bzw. die Flexibilitätsprämie?

Die Markt- und Flexibilitätsprämie sind zwei im EEG 2012 neu geschaffene Mechanismen, die geschaffen wurden, um den Einstieg in die Direktvermarktung und damit die Näherung an den freien Markt zu erleichtern. Beide können auch von Bestandsanlagen in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu beachten, dass für den Erhalt der Markt- und Flexibilitätsprämie ein Verkauf über das öffentliche Netz erfolgen muss. Eine direkte Belieferung von Abnehmern, die nicht über das öffentliche Netz erfolgt, berechtigt nicht zum Erhalt dieser Prämien. Das Biogas Forum Bayern plant, eine separate Publikation zu dieser Thematik zu erstellen.

13 Übersicht über Vergütungssätze für Strom aus Biomasse gemäß dem EEG 2012 (Cent/kWh_{el})

Leistungs- klassen	Grundvergütung ^{a)b)}	Einsatzstoff- vergütungsklasse I ^{b)}	Einsatzstoff- vergütungsklasse II ^{b)}	Vergütung für Ver- gärung von Bioabfällen ^{a)f)}	Gasaufbereitungsbonus ^{g)}
≤ 75 kW	25 ct/kWh ^{a)c)}				3,0 ct/kWh bis 700 Nm ³ /h 2,0 ct/kWh bis 1.000 Nm ³ /h 1,0 ct/kWh bis 1.400 Nm ³ /h Nennleistung der Gasaufbe- reitungsanlage
≤ 150 kW	14,3 ct/kWh	6,0 ct/kWh	8,0 ct/kWh	16,0 ct/kWh	
≤ 500 kW	12,3 ct/kWh	6,0 ct/kWh	8,0 ct/kWh	16,0 ct/kWh	
≤ 750 kW	11,0 ct/kWh	5,0/2,5 ^{d)} ct/kWh	8,0/6,0 ^{e)} ct/kWh	14,0 ct/kWh	
≤ 5.000 kW	11,0 ct/kWh	4,0/2,5 ^{d)} ct/kWh	8,0/6,0 ^{e)} ct/kWh	14,0 ct/kWh	
≤ 20.000 kW	6,0 ct/kWh	0,0 ct/kWh	0,0 ct/kWh	14,0 ct/kWh	

Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann vom Fachverband Biogas e.V. und dem Biogas Forum Bayern keine Haftung übernommen werden.

a) Die Grundvergütung sowie die Vergütung für die Güllekleinanlagen und für Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen unterliegen der Degression. Diese beträgt 2 % pro Jahr. Anlagen, die 2013 oder später in Betrieb genommen werden, erhalten eine entsprechend niedrigere Vergütung. So erhält eine Güllekleinanlage, die 2013 in Betrieb genommen wird, „nur“ mehr 24,5 ct/kWh, eine Anlage zur Vergärung von Bioabfällen, die 2013 in Betrieb genommen wird, „nur“ 15,68 ct/kWh Die nachfolgende Tabelle enthält die **Grundvergütung** für Strom aus Anlagen, die 2013 bzw. 2014 in Betrieb genommen werden:

Leistungsklasse	≤ 75 kW	≤ 150 kW	≤ 500 kW	≤ 750 kW	≤ 5.000 kW	≤ 20.000 kW
2013	14,01 ct/kWh	14,01 ct/kWh	12,05 ct/kWh	10,78 ct/kWh	10,78 ct/kWh	5,88 ct/kWh
2014	13,73 ct/kWh	13,73 ct/kWh	11,81 ct/kWh	10,56 ct/kWh	10,56 ct/kWh	5,76 ct/kWh

Weitere Anmerkungen rückseitig

- b)** Der Vergütungsanspruch besteht in der genannten Höhe nur, wenn und solange **1.** mindestens **a)** 25 Prozent bis zum Ende des ersten auf die erstmalige Erzeugung von Strom in der Anlage folgenden Kalenderjahres und danach **b)** 60 Prozent des in dem jeweiligen Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 2 zum EEG 2012 erzeugt wird; hierbei wird im Fall der Stromerzeugung aus Biogas die Wärme in Höhe von 25 Prozentpunkten des in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms zur Beheizung des Fermenters angerechnet, oder **2.** der Strom in Anlagen erzeugt wird, die Biogas einsetzen, und zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle von mindestens 60 Masseprozent eingesetzt wird. Der Vergütungsanspruch besteht ferner in der genannten Höhe nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse eingesetzt wird und, dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden, und für Strom **1.** aus Anlagen, die Biogas einsetzen, nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Mais (Ganzpflanze[nsilage], CCM, Lieschkolbenschrot) und Getreidekorn einschließlich Körnermais in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 60 Masseprozent beträgt, **2.** aus Anlagen, die Biomethan nach § 27c Absatz 1 (aus dem Erdgasnetz) einsetzen, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Gesetz erzeugt wird, **3.** aus Anlagen, die flüssige Biomasse einsetzen, nur für den Stromanteil aus flüssiger Biomasse, die zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist; flüssige Biomasse ist Biomasse, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist.
- c)** Gilt nur bei Vor-Ort-Verstromung und beim Einsatz von mindestens 80 Masseprozent Gülle (= Rindergülle/-festmist, Schweinegülle/-festmist, Pferdemist, Schafmist, Ziegenmist) im Durchschnitt des jeweiligen Kalenderjahres. Zudem darf die installierte Leistung am Standort der Anlage zur Erzeugung von Biogas insgesamt höchstens 75 kW betragen. Maßgeblich ist die am Standort der Biogaserzeugungsanlage installierte Leistung und nicht die Bemessungsleistung (= eingespeiste kWh/Jahresstunden). Die Vergütung kann für Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung größer 75 kW am Standort der Biogaserzeugung nicht anteilig geltend gemacht werden. Die Vergütung kann nicht mit anderen Vergütungen der Tabelle kombiniert werden.
- d)** Die Absenkung auf 2,5 ct/kWh gilt nur für Strom aus Rinde oder Waldrestholz, das nicht der Definition von Nr. 25 der Anlage 2 der BiomasseV entspricht.
- e)** Die Absenkung auf 6 ct/kWh gilt für Strom aus Gülle im Sinne der Nummern 3, 9, 11 bis 15 der Anlage 3 der Biomasseverordnung (= Geflügelmist/-trockenkot, Rindergülle/ -festmist, Schweinegülle/-festmist, Pferdemist, Schafmist, Ziegenmist).
- f)** Gilt nur für Strom aus Anlagen, die im Kalenderjahr durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent Bioabfälle im Sinne der Abfallschlüsselnummern 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle), 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) und 20 03 02 (Marktabfälle) einsetzen und die Einrichtungen zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden. Die Vergütung kann nicht mit anderen Vergütungen der Tabelle kombiniert werden. Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind und die Bedingungen erfüllen, können die "Bioabfallvergütung" in Anspruch nehmen.
- g)** Der Anspruch auf den Gasaufbereitungs-Bonus nach § 27c Absatz 2 besteht für Strom, der in Anlagen mit einer Bemessungsleistung bis einschließlich 5 MW erzeugt wird, soweit das Gas nach § 27c Absatz 1 eingespeist und vor der Einspeisung in das Erdgasnetz aufbereitet wurde und nachgewiesen wird, dass folgende Voraussetzungen eingehalten wurden: **1.)** Methanemissionen in die Atmosphäre bei der Aufbereitung von höchstens 0,2 Prozent, **2.)** ein Stromverbrauch für die Aufbereitung von höchstens 0,5 kWh pro Normkubikmeter Rohgas, **3.)** Bereitstellung der Prozesswärme für die Aufbereitung und die Erzeugung des Deponie-, Klär- oder Biogases aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder aus der Abwärme der Gasaufbereitungs- oder Einspeiseanlage ohne den Einsatz zusätzlicher fossiler Energie und **4.)** eine Nennleistung der Gasaufbereitungsanlage von höchstens 1.400 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde.

Stand: März 2012

Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann vom Fachverband Biogas e.V. und vom Biogas Forum Bayern keine Haftung übernommen werden.

Das „Biogas Forum Bayern“ ist eine Informationsplattform zum Wissenstransfer für die landwirtschaftliche Biogasproduktion in Bayern

Arbeitsgruppe V (Betriebs- und volkswirtschaftliche Bewertung)

hier erarbeiten Experten Publikationen zu folgenden Themen:

- Gesetzliche und politische Rahmenbedingungen
- Betriebswirtschaft
- Volkswirtschaft
- Organisation und Management
- Finanzierung

Mitglieder der Arbeitsgruppe

- **Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V.**
- **Bayerischer Bauernverband**
- **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit**
- **Biogasanlagenbetreiber**
- **Centrales Agrar-Rohstoff-Marketing- und Entwicklungs-Netzwerk e.V. (C.A.R.M.E.N.)**
- **Fachverband Biogas e.V.**
- **Landesanstalt für Landwirtschaft**
Institut für Landtechnik und Tierhaltung
Institut für Ländliche Strukturentwicklung, Betriebswirtschaft und Agrarinformatik
- **OmniCert GmbH**
- **Technische Universität München**
Lehrstuhl für Wirtschaftslehre des Landbaues



Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft Landtechnik
und landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V.
Vöttinger Straße 36
85354 Freising
Telefon: 08161/71-3460
Telefax: 08161/71-5307
Internet: <http://www.biogas-forum-bayern.de>
E-Mail: info@biogas-forum-bayern.de